

**D. Liebert**

**BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG**

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

mobil: 0173 / 345 22 54

**Artenschutzprüfung Stufe I und II  
zur Errichtung eines Neubaugebietes in Bocket,  
Gemeinde Waldfeucht, Kreis Heinsberg**



**AUFTRAGGEBER:**

Gemeinde Waldfeucht  
Lambertusstraße 13  
  
52525 Waldfeucht

**AUFTRAGNEHMER:**

D. Liebert  
Büro für Freiraumplanung  
Dorfstr. 79  
  
52477 Alsdorf

Bearbeiter: Dipl. Biol. N. Claßen

**BILDNACHWEIS:**

Bilddoku.: N. Claßen - 2022  
Luftbilder: © Geobasis NRW

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0			Textteil ASP I und II

## INHALT

<b>1</b>	<b>Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes und Bauvorhabens</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Datenauswertung</b>	<b>10</b>
4.1	Schutzgebiete	12
4.2	Fundortkataster @ LINFOS und Hinweise der UNB	13
4.3	„Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	13
<b>5</b>	<b>Artenschutzprüfung</b>	<b>16</b>
5.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	17
5.2	Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes	18
5.3	Identifizierung des potentiellen Artenspektrums	18
5.4	Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	21
5.5	Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	21
5.6	Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	22
<b>6</b>	<b>Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen</b>	<b>22</b>
<b>7</b>	<b>Ergebnisse der Kartierung Feldlerche und Rebhuhn 2022</b>	<b>22</b>
<b>8</b>	<b>Maßnahmen zeitgemässen Bauens:</b>	<b>24</b>
8.1	Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung	24
8.2	Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden	24
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>25</b>
	Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung	25
	Maßnahme zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden	25

## **1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung**

Die Gemeinde Waldfeucht beabsichtigt eine Nachverdichtung an der zentralen nordöstlichen Grenze des Ortsteils Bocket. Geplant ist die Errichtung eines Neubaugebietes mit ca. 67 Grundstücken auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens.

Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass im Zuge der Umsetzung des Planes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i. S. des § 44 BNatSchG eintreten, wurden im Mai 2022 Kartierungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchungen dargelegt.

## **2 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes und Bauvorhabens**

Das Plangebiet (PG) befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Bocket, und wird im Südwesten durch die Nordstraße und im Südosten durch die Heinsberger Straße begrenzt. Das PG liegt in der Gemarkung Waldfeucht auf der Flur 6. Laut Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplans II/5 Selfkant ist die Fläche als für die „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ ausgewiesen.

Die Fläche selbst wird von Grün- und Ackerland dominiert und grenzt nach Nordost an weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Südwesten lehnt sich der Geltungsbereich an die bestehende Wohnbebauung von Bocket an. Unmittelbar westlich der Fläche steht eine alte Turmwindmühle. Der Mühlenstumpf ist erhalten und wird zu Wohnzwecken genutzt. Im Nordosten verläuft in ca. 130 m Entfernung zum Plangebiet die Kreisstraße K 4. Am Nordrand der Ortschaft entspringt das Bocketer Fließ, welches durch seine angrenzenden Baumreihen im unmittelbaren Umfeld hervortritt. Im Osten grenzt ein Sportplatz an die Fläche. Die nächstgelegene Ortschaft ist Waldfeucht, welche unmittelbar nordwestlich von Bocket liegt. In einer Entfernung von ca. 6 km östlich liegt Heinsberg. Die niederländische Landesgrenze befindet sich ca. 2,2 km westlich des PG. Das Umfeld des geplanten Baugebietes wird geprägt von offener Agrarlandschaft mit Feldgehölzen und eingestreuten Siedlungen.

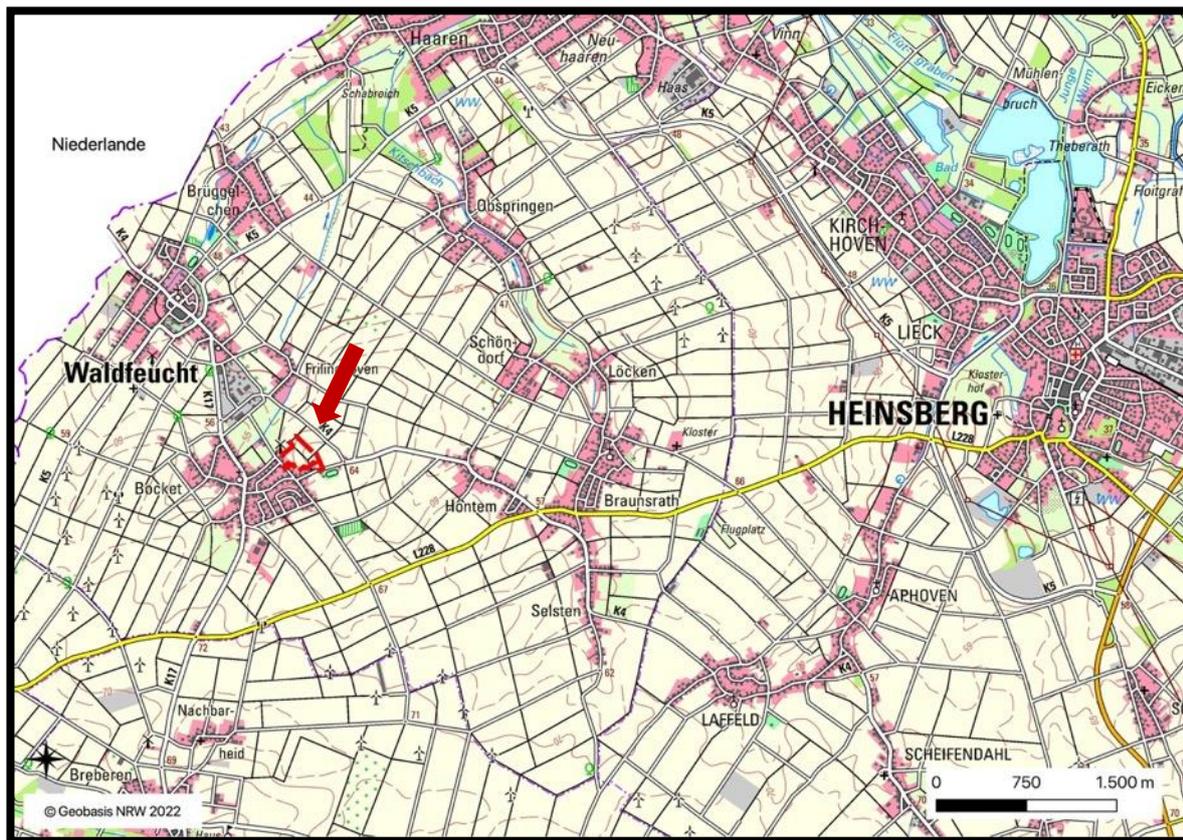


Abb. 1: Lage des geplanten Baubereichs (Pfeil) nordöstlich von Bocket, Kreis Heinsberg, im räumlichen Zusammenhang.

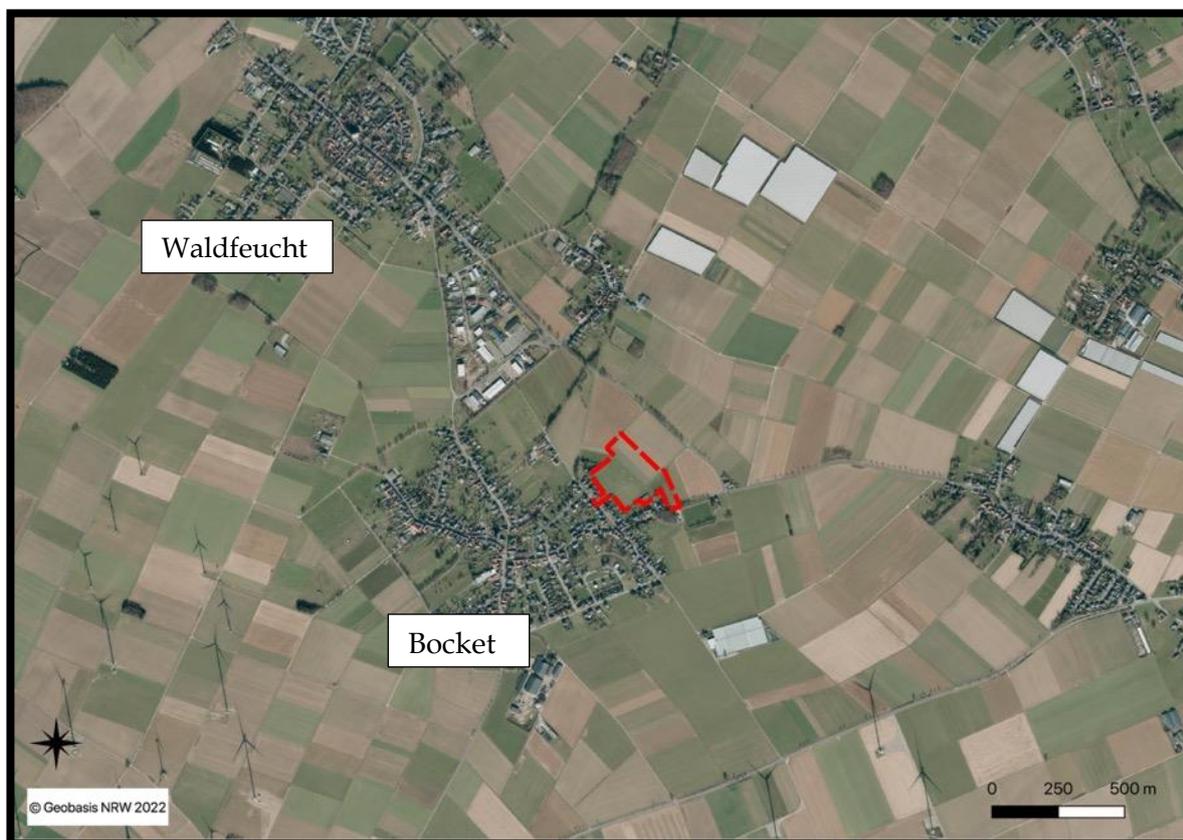


Abb. 2: Lage des Plangebietes (rot) im Luftbild.

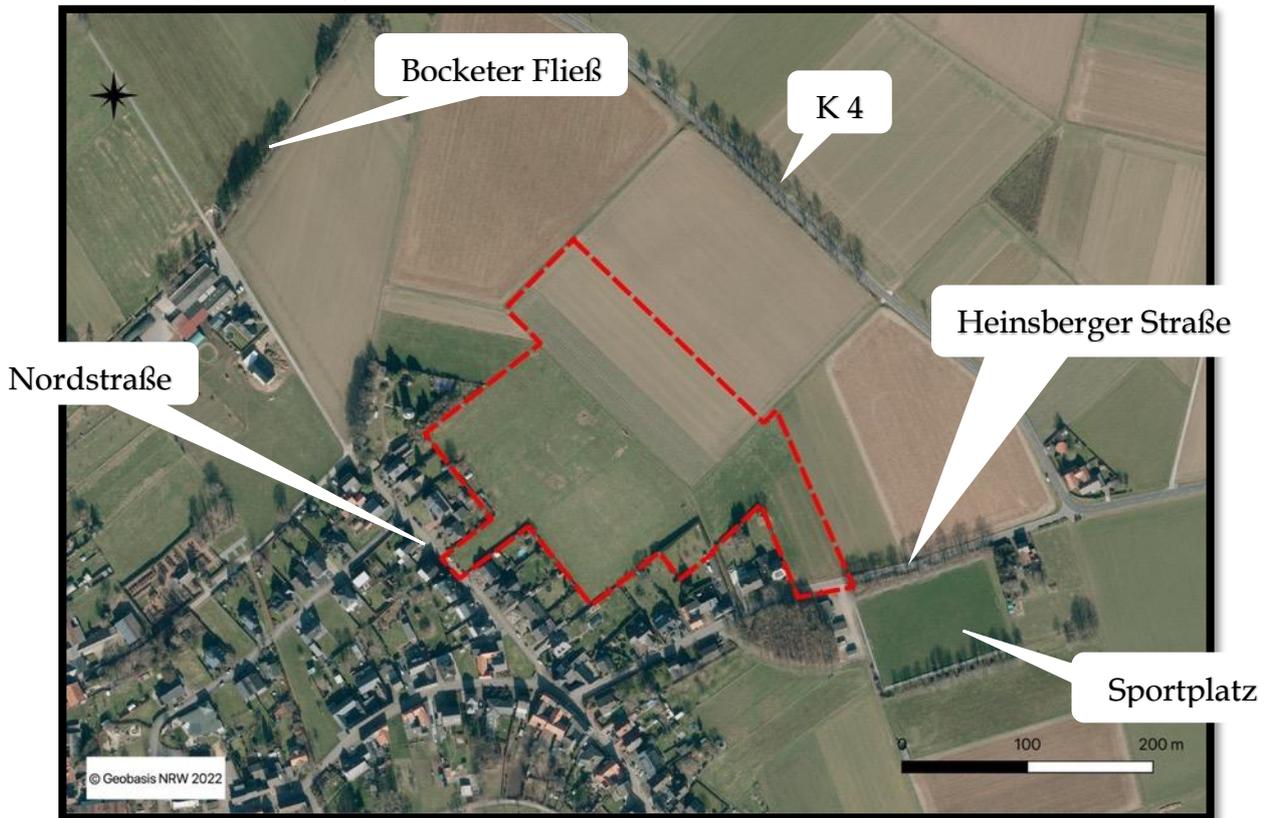


Abb. 3: Lage des Plangebietes (rot) im Detail.

Derzeit dominieren im Plangebiet landwirtschaftlich genutzte Flächen mit integrierten Feldwegen. Es ist geplant das Grün- und Ackerland, wie in Abb. 4 dargestellt, zu bebauen.

Der aktuelle Planstand sieht vor, auf der ca. 5 ha großen Fläche ca. 70 Grundstücke sowie die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen herzustellen. Der Verkehrsanbindung soll über die Nordstraße und die Heinsberger Straße erfolgen.



Abb. 4: Geplantes Vorhaben, Grundriss (Quelle: VDH Projektmanagement GmbH – Stand 6.2022)

### 3 Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 21.04.2022 fand eine erste Begutachtung des Planungsraums statt. Der Südwesten der Fläche bis hin zur Nordstraße wird von einer Fettweide eingenommen, welche zum Zeitpunkt der Begehung von Kühen beweidet wurde. Im Norden befinden sich zwei Ackerflächen, wovon der nördliche Teil während der Begehung mit Rüben bestellt und der südliche Teil frisch gegrubbert war. Der Osten des geplanten Baugebietes wurde von einer Fettwiese eingenommen, welche zum Teil gemäht war. Die Feldwege im Gebiet der geplanten Bebauung sind unversiegelt. Auf den nährstoffreichen Böden gedeihen Gräser und Wildkräutern wie Löwenzahn und Wegerich. Die östliche Wohnbebauung von Bocket grenzt mit ihren strukturreichen Gärten unmittelbar an die Weidefläche an. Der Bereich um die alte Windmühle herum weist einen dichten Gehölzbestand mit Laubbäumen mittleren Alters auf. Die ca. 130 m nordöstlich gelegene Kreisstraße separiert die zu untersuchende Fläche von den umliegenden Ackerflächen in gleicher Richtung. Dieser Effekt wird durch die an der Straße liegenden Baumreihen verstärkt. Sowohl die Allee (K 4) als auch die Baumreihe am Bocketer

Fließ haben eine einrahmende Wirkung auf die Fläche. Für den südwestlichen Teil des Plangebietes ist eine nutzungsbedingte Vorbelastung durch die bereits vorhandene Wohnbebauung zu Grunde zu legen.

Bilanzierend lässt sich feststellen, dass die Strukturen der Fläche primär für die Artengruppe der Offenlandarten geeignete Lebensräume bieten, wobei die rahmenden Vertikalstrukturen als deutliche Vorbelastung zu berücksichtigen sind.



**Abb. 5:** Ansicht auf das geplante Baugebiet von der Nordstraße aus.



**Abb. 6:** Blick Richtung Nordosten auf die Ackerflächen. Im Hintergrund sind Weide, Wohnbebauung und Windmühle zu sehen.



**Abb. 7:** Blick auf die Weidefläche mit Wohnbebauung im Hintergrund.



**Abb. 8:** Blick Richtung Süden auf die zum Teil gemähte Wiese.



**Abb. 9:** Blick Richtung Südosten auf die Heinsberger Straße mit dem Sportplatz im Hintergrund.



**Abb. 10:** Blick Richtung Westen. Links der frisch bearbeitete Acker, rechts ein Feldweg mit angrenzender Weide.

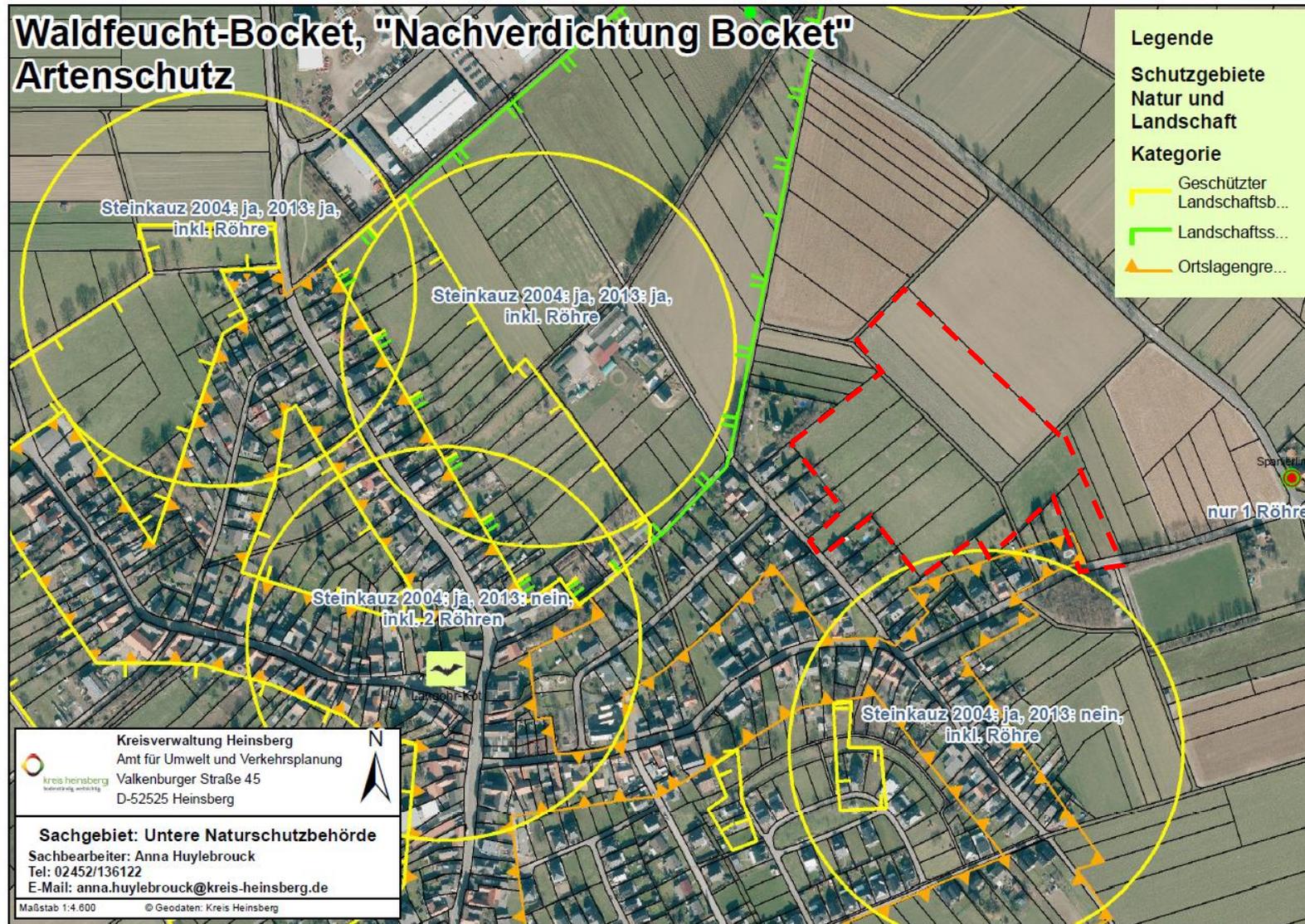


**Abb. 11:** Blick Richtung Norden auf die Kreisstraße K 4 mit entlang der Straße stockenden Bäumen (rechts im Bild). Links ist die Baumreihe des Bocketer Fließ zu erkennen.

#### 4 Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebetsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Standardabfrage UNB Kreis Heinsberg - Hinweiskarte siehe Folgeseite



Karte zu bekannten Artvorkommen - Quelle UNB Kreis Heinsberg - Ergänzung Plangebiet (rot)

#### 4.1 Schutzgebiete

Das Areal selbst unterliegt keinem besonderen Schutzstatus. Im weiteren Umfeld der zu betrachtenden Fläche befindet sich in ca. 60 m Entfernung östlich das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Frilinghovener, Waldfeuchter und Kitschbachtal sowie Grenzwaldbereich bei Haaren“ (LSG-4901-0003). In einer Entfernung von ca. 150 m Richtung Süden liegt das „LSG-Strukturreiche-Obstwiesen-Gehölzkomplexe der Ortsränder“ (LSG-4901-0002).

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete befinden im Süden (NSG Hoengener und Saeffeler Bruch (HS-011)) und Norden (NSG Kitscher Bruch Kirchhover Bruch (HS-023)) in einer Entfernung von mehr als 3 km, so dass ein Einfluss auf das Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Planungsrelevante Arten sind für diese Schutzgebiete nicht gemeldet.

FFH-Gebiete sind im Umfeld des PGs (Wirkbereich ca. 300 m) nicht vorhanden.

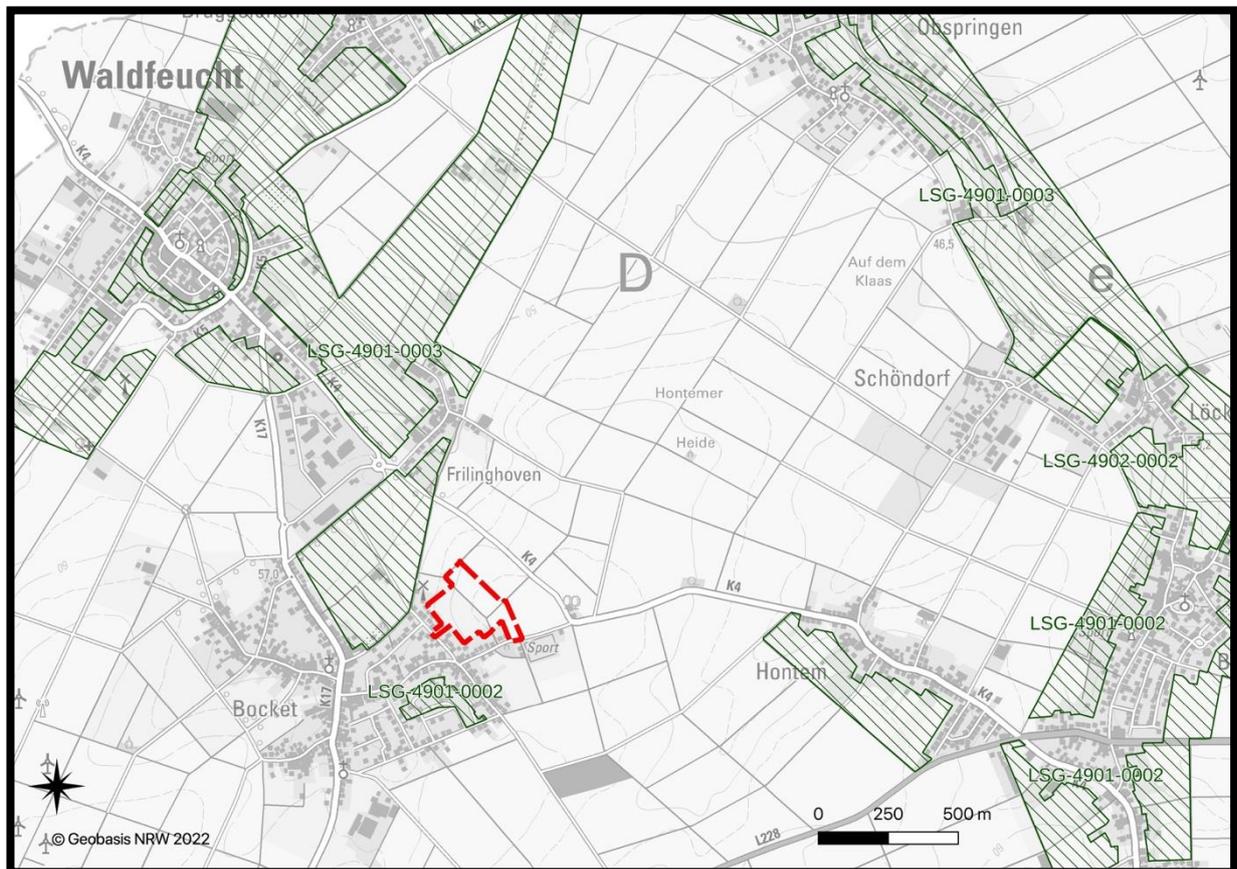


Abb. 12: Geltungsbereich im Zusammenhang mit den Schutzgebieten. (grün schraffiert: LSG)

## 4.2 Fundortkataster @ LINFOS und Hinweise der UNB

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (100 m) sind keine Einzeleinträge planungsrelevanter Tierarten in @LINFOS vermerkt – aus den regionalen Datenbanken liegen jedoch diverse Hinweise vor. In einer Entfernung von ca. 2,2 km Richtung Nordosten liegt das schutzwürdige Biotop „Kirschbachtal bei Obspringen“ (BK-4902-008), in welchem vier Steinkauzreviere gemeldet sind. Weitere Steinkauzreviere befinden sich in den Ortsrandlagen von Bocket – siehe Karte UNB. Das Plangebiet bietet jedoch keinen geeigneten Lebensraum für den Steinkauz, wie z.B. alte Obstbäume mit Baumhöhlen oder artenreiche kurzrasige Bereiche, die aufgrund eines erhöhten Insektenreichtums ggfs. als essentielle Nahrungshabitate zu bewerten wären. Auch für die Fledermausnachweise im Umfeld (ebenfalls Karte UNB) des Plangebietes ist festzustellen, dass durch die Planung weder potentielle Quartiere noch Jagdhabitate oder wichtige Flugkorridore (Leitlinien) überplant werden. Folglich sind die vorliegenden Hinweise aus den hier behandelten Quellen aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht weiter vertieft zu untersuchen.

## 4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Baugebiet nordöstlich von Bocket liegt im Messtischblattquadranten 4902/1 „Heinsberg“. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in folgender Tabelle zusammengefassten Angaben:

4 Fledermausarten  
 25 Vogelarten  
 Biber  
 Feldhamster

Die nachfolgende Tabelle listet die Arten im Einzelnen mit ihrem Erhaltungszustand in NRW in den betroffenen Lebensraumtypen Kleingehölz, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen, Fettwiesen- und Weiden, Äcker sowie Säume und Hochstaudenfluren auf.

**Tab. 1:** Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4902

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ALT)
<b>Säugetiere</b>		
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig+
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	schlecht-
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	ungünstig-
Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	schlecht
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ALT)
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
<b>Vögel</b>		
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Tüpfelsumpfhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ALT)
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht

+ Bestandstendenz positiv, - Bestandstendenz negativ

Von den im Messtischblatt genannten Fledermausarten sind Quartiere von Fledermäusen auf der Eingriffsfläche auszuschließen, da keine geeigneten Strukturen vorhanden sind. Potentielle Quartiere sind im Gehölzbestand um die alte Windmühle anzunehmen, welche jedoch durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen sind. Fledermäuse nutzen die Fläche allenfalls als nicht essentielles Teil-Nahrungshabitat. Da im Zuge der Planung neben Wohnbebauungen auch Gartenland entsteht, wird das PG auch zukünftig eine Funktion als Teil-Nahrungshabitat für die Artengruppe gewährleisten.

Der in der Tabelle genannte Feldhamster ist in NRW nahezu ausgestorben, kann jedoch nicht von vorneherein im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Von den im FIS genannten 25 Vogelarten sind Arten, die an Wälder oder Gewässer gebunden sind, aufgrund fehlender Habitatstrukturen im geplanten Baugebiet, auszuschließen.

Auf den Ackerflächen sind Vorkommen der Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel zwar grundsätzlich möglich – die vergrämenden Strukturen wurden bereits beschrieben. Arten, welche bevorzugt in Feldgehölzen, Gebüsch und den Grenzbereichen zum Offenland brüten, könnten in den angrenzenden Bereichen des Plangebietes vorkommen. Eine direkte Betroffenheit ist bei diesen Vogelarten jedoch auszuschließen, da die Bereiche nicht beansprucht werden.

Alle übrigen Arten kommen im direkten Plangebiet entweder gar nicht (Waldarten, Gewässerarten) oder höchstens als Nahrungsgast (Schwalben, Greifvögel, Eulen) vor.

## 5 Artenschutzprüfung

Nach der aktuellen europäischen und nationalen Naturschutzgesetzgebung müssen bei allen Planungs- und Zulassungsverfahren die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden. Durch das Vorhaben ist es möglich, dass europäische geschützte Tierarten der FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten betroffen sein können. Daher ist es erforderlich, Verstöße gegen die Artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Besonders geschützte Pflanzenarten sind vom Eingriff nicht betroffen, so dass sich eine diesbezügliche Diskussion erübrigt.

Die Durchführung der Artenschutzprüfung auf Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG wird entsprechend der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW und der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben durchgeführt.

Die Daten des Fachinformationssystems geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW, das Fundortkataster @LINFOS, die Schutzgebietsverordnungen und eigene erhobene Daten dienen als Grundlage für die nachfolgende Artenschutzprüfung.

## 5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Geplant ist die bauliche Entwicklung eines Wohngebietes mit 67 Grundstücken am Ortsrand von Bocket. Die sich aus dem Bau und der anschließenden Nutzung der Wohnbauten mit seiner Infrastruktur ergebenden Konflikte werden im Folgenden dargestellt.

Im Hinblick auf die potenziell betroffene Tierwelt können insbesondere folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen aber nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. In der Regel handelt es sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung eines Bauvorhabens beendet sind.

- Betriebsbedingt:

Durch den Betrieb der künftigen Gebäude und Straßen könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet unmittelbar an die bestehende Nutzung anschließt.

- Anlagebedingt:

Durch die Bebauung kommt es zu einer dauerhaften direkten Beeinträchtigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch im Eingriffsgebiet. Es kommt zu Versiegelung von Teilflächen sowie zur Umgestaltung von Freiflächen innerhalb des Planungsraums.

Zu berücksichtigen sind jedoch die Vorbelastungen, welche auf das Plangebiet wirken: Der hiesige Baubereich grenzt an eine bereits bestehende Wohnbebauung an sowie die naheliegende Kreisstraße wirken störend bzw. separierend auf den Planungsraum.

## 5.2 Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tierarten aus den folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützten Arten)
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen)
- Tierarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Ein temporärerer Habitatsverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte Störungen ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2008).

## 5.3 Identifizierung des potentiellen Artenspektrums

**Tab. 2:** Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Art	Beeinträchtigung möglich?	Begründung
<b>Säugetiere</b>		
Biber	Nein	Geeignete Habitate sind im geplanten Baubereich nicht vorhanden.

Art	Beeinträchtigung möglich?	Begründung
Feldhamster	Nein	Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da die Auswertung der Bodeneignungskarte (BK 50) nach Kayser (2004) einen zu sandigen Boden zu Grunde legt. (Bodenart: stark sandiger Lehm) – zudem kein Nachweis von Fallröhren im Zuge der Begehung.
Fledermäuse	Nein	Im Plangebiet sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden. Das PG hat keine essentielle Bedeutung als Jagdhabitat und keine Strukturen, die eine Leitlinienfunktion übernehmen können.
<b>Vögel</b>		
„Allerweltsvogelarten“	JA	Brutvorkommen sind in den angrenzenden Gehölzen und Hecken (Gärten und Randbepflanzungen) zu erwarten. Bäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Durch die Bauarbeiten im betreffenden Bereich kann es zu einer temporären Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da es sich um ubiquitäre Arten mit einer breiten Lebensraumamplitude handelt, kann die ökologische Funktion durch das Umland aufrechterhalten werden.
Gehölzbrütende Vogelarten, z.B. Bluthänfling, Kuckuck, Nachtigall (keine Raubvogelarten)	Nein	Im Eingriffsgebiet selbst sind keine Gehölzstrukturen vorhanden. Gehölzbrütende Vögel des Umfeldes nutzen die Planfläche höchstens als Nahrungshabitat, sind aber aufgrund der Ausweichmöglichkeiten nicht darauf angewiesen.
Gehölzbrütende Vogelarten, z.B. Habicht, Mäusebussard, Sperber (Raubvogelarten)	Nein	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gehölze gerodet. Eine Nutzung als Teil-Nahrungshabitat ist aufgrund der Größe des Eingriffsgebietes nicht essentiell.
Gewässergebundenen Vogelarten, z.B. Eisvogel	Nein	Geeignete Habitate sind im geplanten Baubereich nicht vorhanden.

Bodenbrütende Vogelarten und Offenlandarten, z.B. Feldlerche, Rebhuhn	JA	Feldvögel können habitatbedingt nicht ausgeschlossen werden:
		<b>Feldlerche:</b> Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland und extensiv genutzte Grünländer. Strukturen im Eingriffsgebiet vorhanden. <b>Ein Vorkommen ist zu prüfen.</b>
		<b>Rebhuhn:</b> Besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Strukturen im Eingriffsgebiet vorhanden. <b>Ein Vorkommen ist zu prüfen.</b>
		<b>Kiebitz:</b> Bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, kommt jedoch vermehrt in Ackerland vor. Das Plangebiet ist mäßig trocken bis frisch und die Äcker im Eingriffsgebiet besitzen keine entsprechende Prägung. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
		<b>Wachtel:</b> Besiedelt offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Untersuchungsraum ohne ausgehende Ackerflächen mit kleinflächigen Strukturen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Gebäudebrüter und Eulen, z.B. Schwalben, Schleiereule, Steinkauz	Nein	Keine geeigneten Brutmöglichkeiten im geplanten Baubereich.

Folgende Arten gelten im Weiteren Verlauf als planungsrelevant:

- Feldlerche, Rebhuhn
- „Allerweltsvogelarten

#### **5.4 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)**

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten als auch nicht planungsrelevante Arten gilt, kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. bis 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen.

Mit einem relevanten Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

#### **5.5 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)**

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

In Tabelle 2 wurden die Feldlerche und das Rebhuhn als möglicherweise im Gebiet vorkommende potentiell betroffene Arten identifiziert. Sie weisen einen ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand auf, sodass projektbedingte Eingriffswirkungen - hier Störungen - auch populationsrelevant sein können.

Für diese Arten wirken aber weniger die Störung als die direkte Betroffenheit durch Überbauung der Fläche. Für benachbarte Feldlerchen- und Rebhuhnreviere ist mit einer Feinanpassung des Brutplatzes zu rechnen. Dieser wechselt für die Feldlerche ohnehin in Abhängigkeit von der Feldfrucht jährlich, oder sogar innerhalb der Saison. Insofern greift hier nicht der Tatbestand der erheblichen Störung, sondern der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 5.6).

Erhebliche und somit populationsrelevante Störungen für „Allerweltsvogelarten“ können ausgeschlossen werden. Sie sind wenig störungsempfindlich.

Erhebliche Störungen weiterer Arten(gruppen) sind nicht zu identifizieren.

## **5.6 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brutstandorten resultieren. Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage und Begutachtung der Habitatstruktur) ergab auf der Fläche das mögliche Vorhandensein von Feldlerchen- und Rebhuhnrevieren. Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für die genannten planungsrelevanten Arten daher nicht von vorneherein auszuschließen.

**Das potentiell mögliche Vorkommen der Feldlerche und des Rebhuhns wurde im Mai 2022 vertieft überprüft.**

## **6 Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen**

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

### **M 1: Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar**

Die Baufeldfreimachung (Entfernung des Oberbodens) soll in den Zeitraum zwischen Oktober und Februar fallen, um so die Tötung oder Verletzung von Vögeln, insb. Gelegenen und Jungtieren zu verhindern.

Alternativ kann eine gutachterliche Kontrolle durch einen Biologen auf das Vorkommen von Vogelbruten erfolgen. Dies bedarf jedoch der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Heinsberg. Bei fehlenden Nachweisen von Tieren kann die Baufeldfreimachung auch zu anderen Terminen beginnen. Bei einer Feststellung von Tieren ist deren selbstständiges Ausfliegen abzuwarten.

## **7 Ergebnisse der Kartierung Feldlerche und Rebhuhn 2022**

Im Sinne der Rechtssicherheit wurde im Mai 2022 das Vorkommen der Feldlerche und des Rebhuhns nochmals durch weitere Begehungen untersucht. Es ist anzumerken, dass die identifizierten Habitatstrukturen allenfalls suboptimale Bedingungen für beide Arten gewährleisten. Insbesondere die randlichen Strukturen bedingen bereits ein hohes Maß zur Meidung des Plangebietes durch die Feldlerche. Als Meidedistanzen lassen sich identifizieren: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.

Auch für das Rebhuhn besitzen die Wegsäume und Ackerränder bei Weitem keine Idealstrukturen – folglich erlaubt das Gelände eine Erfassung in der nach Standard als „erweiterter Erfassungszeitraum“ definierten Periode.

Zur Feststellung der Feldlerche wurden singende Männchen (Reviergesänge) verortet.

Zum Nachweis des Rebhuhns wurden alle Wegsäume und Ackerränder abgescritten. Das Rebhuhn brütet in gut ausgeprägten, Deckung bietenden Randstrukturen, z.B. entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Zäunen, Hecken.

Im Zuge dieser Begehungen wurde das PG zudem auf Fallröhren abgesucht, die Hinweise auf Vorkommen des Feldhamsters geben würden.

Die Begehungen fand an Tagen mit geeigneter Witterung statt (kein Niederschlag – kein Starkwind).

**Tab. 2:** Begehungsdaten der Feldlerchen- und Rebhuhnkartierung (Fallrohrsuche)

Nr.	Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [%]	Bewölkung [%]	Windstärke [Bft]
1	13.05.2022	08:00 – 09:00	12	0	40	2 - 3
2	27.05.2022	07:00 – 08:00	13	0	100	2 - 3

Bei den Begehungen konnten weder rufende (Gesang) Feldlerchen noch Rebhühner oder Fallröhren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Für den Feldhamster, Feldlerchen und Rebhühner im Untersuchungsraum kann daher mit der erforderlichen Sicherheit folgendes festgestellt werden:

**Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1**

Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann ausgeschlossen werden.

**Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2**

Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten.

**Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3**

Ein Verlust von Lebensräumen der Art kann ausgeschlossen werden. Die Art konnte im Zuge der Begehungen nicht nachgewiesen werden.

## **8 Maßnahmen zeitgemäßen Bauens:**

### **8.1 Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung**

Im Zuge der Beleuchtungsplanung und Ausführung sind die Vorgaben und Empfehlungen gem. "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" des BfN (2019 - Skript 543) zu beachten

### **8.2 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden**

Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten - insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maßnahmen in Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (ca. 3,00 m) sowie oberhalb üblicher Abmessungen (ca. 5 qm) vorzusehen.

Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe z.B.

LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ UND NABU-BUNDESVERBAND (2010):  
Glasflächen und Vogelschutz. Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen. PDF, 28 S.

SCHMID H., DOPPLER W., HEYNEN D., RÖSSLER M., (2012):  
Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. PDF, 60 S.

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2018\*): Vögel und Glas

WIENER UMWELTANWALTSCHAFT:

(2014) Vogelanzprall an Glasflächen. Geprüfte Muster. PDF, 2 S.

(2018\*) Vogelanzprall an Glasflächen

## 9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Waldfeucht plant eine Nachverdichtung am nordöstlichen Rand des Ortsteils Bocket im Kreis Heinsberg.

Zu diesem Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Zusätzlich erfolgte eine ergänzende Erhebung für die Feldlerche, den Feldhamster und das Rebhuhn.

Die folgenden Arten gelten als planungsrelevant:

„Allerweltsvogelarten“

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

**Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar**

**Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung**

**Maßnahme zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden**

**Unter Einhaltung der Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen werden durch die Umsetzung des Bauvorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG eintreten. Das Planvorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.**

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert